Der Amtsdirektor
für die Stadt Friesack

Beschluss

X	
öffentlich	nichtöffentlich

Beschluss-Nr.

0010/17

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Hauptausschuss	21.03.2017	10.3	4	3	0	1	4
Stadtverordnetenvers	04.04.2017	9.3	10	10	0	0	13

Nach § 22 BbgKVerf war kein Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratung zum Beschlussentwurf zur 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Friesack (12.05.2011)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack beschließt die in der Anlage beigefügte

1. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Friesack vom 12.05.2011.

I. Sachdarstellung:

Die Friedhofsgebühren sind regelmäßig neu zu kalkulieren. Die letzte Kalkulation und Beschlussfassung erfolgte im Jahr 2011. Durch die Änderung der Friedhofsordnung sind neue Bestattungsformen möglich. Hierfür waren auf der Basis des bekannten Aufwandes die zu erwartenden Gebühren zu bestimmen.

Bei Beschluss der Friedhofsordnung mit den neuen Bestattungsformen müssen durch Beschluss der Änderungssatzung zwingend Gebühren hierfür festgesetzt werden.

Selbst bei Beibehaltung der Friedhofsordnung müssen die neu kalkulierten Friedhofsgebühren festgesetzt werden, um den Kostendeckungsgrad für den Friedhof zu erhöhen.

II. Lösung:

Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 12.05.2011

III. Alternativen:

keine vergleichbaren

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack

V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:

Beschl.-Nr.: 0011/11 vom 09.05.2001 – Friedhofsgebührensatzung

Klaus Gottschalk
Vors. der Stadtverordnetenversammlung

Christian Pust
Amtsdirektor

Anlage
1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Friesack – Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2, S. 1 Ziffer 9 und 64 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 07, Nr. 19, S.286) – in der zzt. gültigen Fassung – und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8, S. 174) – in der zzt. gültigen Fassung – hat die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Friesack in ihrer Sitzung am 04. 04. 2017 folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Friesack (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Zu § 2 – Gebühren für den Friedhof der Stadt Friesack

Die Tabelle mit den Gebühren für den Friedhof der Stadt Friesack wird vollständig durch folgende Tabelle ersetzt.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	**Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten**	
1.1	Einzelwahlgrabstätte - Ruhefrist von 25 Jahren – Verlängerung pro Jahr 32,00 €	600,00€
1.2	Doppelwahlgrabstätte - Ruhefrist von 25 Jahren – Verlängerung pro Jahr 73,00 €	1200,00€
1.3	Familiengrabstätte 4er – Ruhefrist 25 Jahre – Verlängerung pro Jahr 147,00 €	2400,00€
1.4	Urnenwahlgrabstätte - Ruhefrist von 25 Jahren – Verlängerung pro Jahr 19,50 €	485,00€
1.5	Doppelurnenwahlgrabstätte - Ruhefrist von 25 Jahren – Verlängerung pro Jahr 39,00 €	970,00€
1.6	Urnengrab mit Platte - Ruhefrist von 25 Jahren –	730,00€
1.7	Anonymes Urnengrab - Ruhefrist von 25 Jahren –	340,00€
1.8	Erdgrab mit Platte – Ruhefrist von 25 Jahren -	1210,00€
1.9	Erdgrab mit individuellem Grabmal – Ruhefrist von 25 Jahren -	915,00€
1.10	Anonymes Erdgrab – Ruhefrist von 25 Jahren -	980,00€
2.	**Nutzung der Trauerhalle**	80,00 €
3.	**Genehmigung zum Aufstellen von Grabsteinen** Verlängerung pro Jahr – 7,00 €	190,00 €

Artikel 2

Zu § 6 - Gebührenzusammensetzung

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Zu § 7 – Regelung für bereits bestehende Nutzungsrechte -

§ 7 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

Zu § 9 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Friesack tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Friesack, 05. 04. 2017

gez. Ch. Pust
Christian Pust
Amtsdirektor